

Die Anlage KAP ist für Ihre Angaben zu Einkünften aus Kapitalvermögen vorgesehen.

Soweit die Kapitalerträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

## Wann müssen Sie die Anlage KAP ausfüllen?

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge durch den Steuerabzug abgegolten (Abgeltungsteuer) und Sie müssen die Anlage KAP nicht ausfüllen.

Angaben zu Ihren Einkünften aus Kapitalvermögen sind in der Anlage KAP dennoch erforderlich, wenn

- die Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben,
- beim Steuerabzug eine den tatsächlichen Kapitalertrag unterschreitende Ersatzbemessungsgrundlage angewandt wurde,
- keine Kirchensteuer auf Kapitalerträge einbehalten wurde, obwohl Sie kirchensteuerpflichtig sind,
- Sie den Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen möchten,
- Sie einen Antrag auf Günstigerprüfung stellen. Ihr Finanzamt prüft dann, ob die tarifliche Besteuerung Ihrer Kapitalerträge gegenüber dem Abgeltungsteuersatz von 25 % zu einer Steuerentlastung führt,
- die abgeltende Wirkung des Steuerabzugs aufgrund der Ausnahmeregelung des § 32d Abs. 2 des Einkommensteuer-

gesetzes (EStG) nicht in Betracht kommt,

- Sie bestandsgeschützte Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) veräußert haben oder
- Sie Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung oder Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall solcher Wirtschaftsgüter oder aus Termingeschäften erzielt haben.

Die Anträge lt. den Zeilen 4, 5 und 31 können Sie unabhängig voneinander stellen. Der Antrag auf Günstigerprüfung (Zeile 4) ersetzt nicht den Antrag auf Anwendung der tariflichen Einkommensteuer (Zeile 31).

Füllen Sie die Anlage KAP bitte stets auch aus, wenn Ihr Finanzamt einbehaltene inländische Kapitalertragsteuer, einbehaltenen Solidaritätszuschlag, einbehaltene Kirchensteuer im Zusammenhang mit anderen Einkunftsarten anrechnen oder erstatten soll.

## Weitere Anlagen

Die Anlage KAP-BET ist für Erträge und anrechenbare Steuern aus Beteiligungen, die gesondert und einheitlich festgestellt werden, auszufüllen. Die Anlage KAP-INV ist für Ihre Angaben

zu Investmenterträgen vorgesehen, die nicht dem ausländischen Steuerabzug unterlegen haben. Bitte füllen Sie dann auch die Zeile 17 (Sparer-Pauschbetrag) der Anlage KAP aus.

## Wie müssen Sie die Anlage KAP ausfüllen?

Die Anlage KAP ist in verschiedene Bereiche gegliedert:

1. Anträge (Zeile 4, 5 und 31),
2. Erklärung zur Kirchensteuerpflicht (Zeile 6),
3. Kapitalerträge, die dem Steuerabzug unterlegen haben (Zeile 7 bis 15),
4. Sparer-Pauschbetrag (Zeile 16 und 17),
5. Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben (Zeile 18 bis 26), ohne Investmenterträge lt. Anlage KAP-INV,
6. Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (Zeile 27 bis 34),
7. Kapitalerträge, für die die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG anzuwenden ist (Zeile 35 und 36),
8. Steuerabzugsbeträge, anzurechnende Steuern aus Kapitalerträgen und anderen Einkunftsarten (Zeile 37 bis 46).

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zieht Ihr Finanzamt einen Betrag von 801 € (Sparer-Pauschbetrag) als Werbungskosten ab. Bei zusammen veranlagten Personen gewährt Ihr Finanzamt einen gemeinsamen Sparer-Pauschbetrag von 1.602 €. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann statt des Sparer-Pauschbetrags ein Abzug tatsächlicher Werbungs-

kosten in Betracht kommen.

Geben Sie in den Zeilen 7 bis 15 Kapitalerträge an, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben.

Sie wünschen eine Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 4 eine „1“ ein.

Sie wünschen eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge?

Dann tragen in Zeile 5 eine „1“ ein.

Tragen Sie bitte in den Zeilen 7 bis 15 in der linken Spalte die Werte der Steuerbescheinigung der inländischen auszahlenden Stelle (z. B. Kreditinstitut) ein. In der Steuerbescheinigung ist die jeweilige Zeile der Anlage KAP als Eintragungshilfe angegeben. Fassen Sie die Werte mehrerer Steuerbescheinigungen zu einer Summe zusammen und tragen Sie die Summe in die jeweilige Zeile ein. Sie dürfen Verluste nur dann in der linken Spalte der Zeilen 12 und 13 eintragen, wenn sie in der Steuerbescheinigung (Verlustbescheinigung) ausgewiesen sind.

Bitte vergessen Sie nicht die Höhe des beim Steuerabzug in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrags in den Zeilen 16 und 17 einzutragen. Diese können Sie ebenfalls den Steuerbescheinigungen entnehmen.

## Wie erklären Ehegatten / Lebenspartner ihre Kapitalerträge?

Jede verheiratete oder verpartnerte Person muss ihre Angaben in einer eigenen Anlage KAP machen. Bei Gemeinschafts-

konten sind die Kapitalerträge auf beide Personen aufzuteilen.

## Steuerbescheinigung

Für Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, hat Ihnen

- die Schuldnerin oder der Schuldner der Kapitalerträge,
  - die Kapitalerträge auszahlende Stelle oder
  - die zur Abführung der Steuer verpflichtete Stelle (z. B. Kreditinstitut)
- auf Verlangen eine Steuerbescheinigung ausgestellt.

Haben Sie in Zeile 4 die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge und / oder in Zeile 5 eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge beantragt?

Dann müssen Sie die Steuerbescheinigung nur auf Anforderung Ihres Finanzamts einreichen. Wenn Sie Eintragungen in den Zeilen 12 und / oder 13 sowie 45 bis 47 machen, müssen Sie die entsprechende Steuerbescheinigung immer einreichen.

## Zeile 4 Günstigerprüfung

Wenn Sie die Günstigerprüfung beantragen möchten, tragen Sie in der Zeile 4 eine „1“ ein. Bei zusammen veranlagten Personen kann der Antrag nur gemeinsam für beide gestellt werden.

Für die Günstigerprüfung müssen Sie sämtliche Kapitalerträge angeben. Kapitalerträge, die von einer inländischen auszahlenden Stelle (z. B. Kreditinstitut) gutgeschrieben werden, entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung. Haben Sie auch andere Kapitalerträge (z. B. bei ausländischen Kreditinstituten) erhalten, tragen Sie diese bitte in die Zeilen 18 bis 26 sowie

gegebenenfalls der Anlage KAP-BET und / oder der Anlage KAP-INV ein. Die entsprechenden Steuerabzugsbeträge tragen Sie bitte in den Zeilen 39 bis 44 und gegebenenfalls der Anlage KAP-BET ein. Den Antrag auf Günstigerprüfung für die in den Anlagen KAP-BET und / oder KAP-INV angegebenen Erträge stellen Sie bitte in Zeile 4 der Anlage KAP. Sofern Sie für Einkünfte aus einer unternehmerischen Beteiligung die tarifliche Besteuerung wünschen, beantragen Sie dies bitte in Zeile 31.

<b>Zeile 5</b> <b>Überprüfung des Steuereinhalts dem Grunde und der Höhe nach</b>	<p>Liegt bei Ihnen insbesondere einer der folgenden Sachverhalte vor, können Sie den Steuereinbehalt durch Ihr Finanzamt überprüfen lassen, wenn z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Sparer-Pauschbetrag beim Steuerabzug nicht vollständig ausgeschöpft wurde,</li> <li>• beim Steuerabzug eine den tatsächlichen Kapitalertrag übersteigende Ersatzbemessungsgrundlage angewandt wurde, weil dem Kreditinstitut die Anschaffungskosten nicht bekannt waren,</li> <li>• beim Steuerabzug Verluste bei einem Kreditinstitut nicht, in anderer Weise oder zu niedrig berücksichtigt wurden,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Einkünfte nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland der Höhe nach nur begrenzt besteuert werden und / oder</li> <li>• Sie eine höhere Teilfreistellung Ihrer Erträge aus Investmentfonds wünschen (Nachweis nach § 20 Abs. 4 InvStG).</li> </ul> <p>In diesen Fällen tragen Sie bitte in das Feld in der Zeile 5 eine „1“ ein. In der jeweiligen Zeile in der linken Spalte der Zeilen 7 bis 15 tragen Sie die Werte der betreffenden Steuerbescheinigung und gegebenenfalls in der rechten Spalte den jeweils korrigierten Betrag ein. Erläutern Sie diesen Betrag in einer gesonderten Aufstellung.</p>
--	--	---

<b>Zeile 6</b> <b>Erklärung zur Kirchensteuerpflicht</b>	<p>Wurde neben der Kapitalertragsteuer keine Kirchensteuer einbehalten, z. B. weil Sie dem Datenabruf zur Kirchensteuererhebung widersprochen haben (Sperrvermerk), müssen Sie eine „1“ in das Feld in Zeile 6 eintragen. Die Kapitalertragsteuer, die von einer inländischen auszahlenden Stelle (z. B. Kreditinstitut) einbehalten worden ist, entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung.</p>	<p>In diesem Fall ist es ausreichend, wenn Sie nur die Kapitalertragsteuer in Zeile 37 und den Solidaritätszuschlag in Zeile 38 eintragen. Wenn Sie in diesem Zusammenhang auch die Minderung der Kapitalertragsteuer wünschen, tragen Sie bitte zusätzlich eine „1“ in das Feld in Zeile 5 ein. Machen Sie bitte außerdem Angaben zur Höhe der Kapitalerträge (Zeile 7) und zum in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag (Zeile 16 und 17).</p>
---	---	--

<b>Zeile 10</b> <b>Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile (InvStG)</b>	<p>Die ab dem 1. Januar 2018 eintretenden Wertveränderungen von bestandsgeschützten Alt-Anteilen (vor dem 1. Januar 2009 erworbene und seitdem im Privatvermögen gehaltene Investmentanteile) sind steuerpflichtig, soweit sie den Freibetrag von 100.000 € überschreiten. Die einzutragenden Beträge können Sie der Steuerbescheinigung entnehmen. Der Freibetrag wird</p>	<p>vom Finanzamt berücksichtigt. Haben Sie bereits in den Vorjahren Gewinne aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen erzielt und den Freibetrag von 100.000 € (teilweise) in Anspruch genommen, füllen Sie bitte auch die Zeile 10 der <b>Anlage Sonstiges</b> aus.</p>
--	---	---

<b>Zeile 14, 15, 24 und 25</b>	<p>Verluste aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung,</li> <li>• der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter,</li> <li>• der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter auf einen Dritten oder</li> <li>• einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG</li> </ul> <p>verrechnet Ihr Finanzamt mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis 20.000 €. Nicht verrechnete Verluste trägt Ihr Finanzamt auf Folgejahre vor und verrechnet die Verluste jeweils in Höhe von 20.000 € mit Einkünften aus Kapitalvermögen. Das Kreditinstitut hat Ihnen gegebenenfalls die angefallenen Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung bescheinigt, die Sie in Ihrer Steuererklärung eintragen müssen.</p> <p>Verluste aus Termingeschäften, insbesondere aus der Veräußerung, der Glattstellung und dem Verfall von Optionen, verrechnet Ihr Finanzamt nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und Einkünften aus Stillhalterprämien bis zu 20.000 €. Nicht verrechnete</p>	<p>Verluste trägt Ihr Finanzamt auf Folgejahre vor und verrechnet diese jeweils in Höhe von 20.000 € mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Einkünften aus Stillhalterprämien. Dies ist möglich, wenn nach der unterjährigen Verlustverrechnung ein verrechenbarer Gewinn oder verrechenbare Einkünfte verbleiben.</p> <p>Die Verluste tragen Sie bitte in den Zeilen 14 oder 15 (soweit die Kapitalerträge dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben) und / oder den Zeilen 24 oder 25 (soweit die Kapitalerträge nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben) ein, damit Ihr Finanzamt die Verrechnung mit Ihren erzielten positiven Einkünften aus Kapitalvermögen vornehmen kann. Zertifikate und Optionsscheine gehören nicht zu den Termingeschäften. Verluste aus dem Verfall dieser Papiere tragen Sie bitte in den Zeilen 15 oder 25 ein. Liegt Ihnen keine (Steuer-)Bescheinigung Ihres ausländischen Kreditinstituts vor, entnehmen Sie die Verluste aus den Abrechnungsunterlagen des Kreditinstituts / der Depotbank. Auf Anforderung Ihres Finanzamts müssen Sie die angefallenen Verluste durch eine (Steuer-)Bescheinigung oder die Abrechnungsunterlagen nachweisen.</p>
--------------------------------	--	--

<b>Zeile 16 und 17</b> <b>Sparer-Pauschbetrag</b>	<p>In den Zeilen 16 und 17 müssen Sie die Höhe des Sparer-Pauschbetrags eintragen, den Sie aufgrund von Freistellungsaufträgen bereits in Anspruch genommen haben (gegebenenfalls „0“). Bei zusammen veranlagten Personen müssen Sie in den Fällen, in denen die andere Person keine Anlage KAP abgegeben hat, den</p>	<p>von Beiden in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag in die Zeile 17 eintragen, soweit Sie diesen Betrag nicht bereits in die Zeile 16 eingetragen haben. Wenn Sie die Günstigerprüfung (Zeile 4) beantragen, dürfen Sie keine Eintragung in der Zeile 17 vornehmen.</p>
--	--	--

<b>Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben</b>	<p>Tragen Sie bitte in den Zeilen 18 bis 26 Kapitalerträge ein, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben. Die Einkommensteuer auf diese Kapitalerträge beträgt 25 %. Das Finanzamt berücksichtigt dabei anrechenbare ausländische</p>	<p>Steuer und bei Kirchensteuerpflicht eine Ermäßigung der Einkommensteuer. In diesem Fall müssen Sie auch Angaben zum Sparer-Pauschbetrag in der Zeile 17 machen.</p>
--	--	--

<b>Zeile 18 und 19</b>	<p>Tragen Sie bitte inländische Kapitalerträge, die bisher nicht dem Steuerabzug durch eine inländische Zahlstelle unterlegen haben (z. B. Zinsen aus Privatdarlehen unter fremden Dritten, erhaltene Prozess- und Verzugszinsen) in die Zeile 18 ein. Bei Darlehen zwischen nahestehenden Personen beachten Sie bitte die Erläuterungen zu Zeile 28.</p> <p>Zu den ausländischen Erträgen in Zeile 19 gehören z. B. Erträge bei ausländischen Kreditinstituten (z. B. Dividenden und Zinsen einer ausländischen Schuldnerin oder eines ausländischen Schuldners). Bitte reichen Sie für die Erträge in Zeile 19 die entsprechende(n) Ertragnisaufstellung(en) ein.</p>	<p>Alle Veräußerungstatbestände tragen Sie bitte zusätzlich in die Zeilen 20 bis 23 ein. Das betrifft Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (z. B. Aktien) ohne Verluste aus Termingeschäften und weiteren Kapitalforderungen jeder Art. Ermitteln Sie bitte den Gewinn / Verlust aus der Veräußerung jeder einzelnen Kapitalanlage und reichen Sie die Berechnungen nur auf Anforderung Ihres Finanzamts ein. Voraussetzung ist, dass die Anschaffung dieser Wertpapiere nach dem 31. Dezember 2008 erfolgt ist.</p> <p>Ausschüttungen aus Investmentfonds sowie Veräußerungen von Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, tragen Sie bitte in die <b>Anlage KAP-INV</b> ein.</p>
------------------------	---	---

Hinsichtlich der Behandlung von sogenannten Finanzinnovationen (z. B. Zerobonds) und Wertpapieren ohne Garantie auf Kapitalrückzahlung (z. B. Zertifikate) gelten besondere Übergangsregelungen (§ 52 Abs. 28 Satz 16 ff. EStG). Unterschiedsbeträge i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Satz 5 und § 13 Abs. 4a Satz 2 nach dem InvStG in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung tragen Sie bitte in die Zeile 18 und / oder 19 ein.

Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen im Sinne des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 InvStG an einer Kapital-Investitionsgesellschaft tragen Sie bitte in die Zeile 18 und / oder 19 und zusätzlich in die Zeile 20 und / oder 22 und / oder 23 ein.

Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Aktien tragen Sie bitte gesondert ein, da Verluste lediglich mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden dürfen. Hierzu zählen auch die Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen im Sinne des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 InvStG an Kapital-Investi-

tionsgesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder vergleichbaren ausländischen Rechtsformen. Beachten Sie hierzu bitte das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. Mai 2019, Bundessteuerblatt I Seite 527, Randziffer 56.30.

**Zeile 20 und 23**

Tragen Sie bitte hier Erstattungsinsen (ohne zurückgezahlte Nachzahlungszinsen) ein, die Sie im Jahr 2022 vom Finanzamt

erhalten haben.

**Zeile 26**

Tragen Sie bitte in die Zeile 27 die Summe aller gesondert und gegebenenfalls einheitlich festgestellten Hinzurechnungs-

beträge ein.

**Zeile 27**

In bestimmten Fällen unterliegen Kapitalerträge der tariflichen Steuer und nicht dem Abgeltungsteuersatz von 25 %. Hierzu gehören z. B.

- laufende Kapitalerträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und aus partiarischen Darlehen sowie die Veräußerung dieser Kapitalanlagen (Zeile 28 und 29),

- Kapitalerträge aus nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Lebensversicherungen (Zeile 30),
- Kapitalerträge aus einer unternehmerischen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, wenn Sie dies beantragen (Zeile 31 und 32).

**Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen**

Sie haben einer Ihnen nahestehenden Person z. B. ein Darlehen gewährt?

Dann müssen Sie die daraus erzielten Erträge abzüglich der darauf entfallenden Werbungskosten als Einkünfte in der Zeile 28 angeben, soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen bei der Schuldnerin oder beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Von einer nahestehenden Person ist auszugehen, wenn zwischen beiden Personen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht und der beherrschten Person kein eigener Entscheidungsspielraum verbleibt.

Tragen Sie bitte hier Darlehen ein:

- an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften,
- an denen Sie zu mindestens 10 % beteiligt sind und
- deren Aufwendungen bei der Schuldnerin oder beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind.

Sogenannte back-to-back-Finanzierungen tragen Sie hier ebenfalls ein. Die auf diese Kapitalerträge entfallenden Steuerabzugsbeträge tragen Sie bitte in die Zeilen 43 bis 45 ein.

Ein Sparer-Pauschbetrag wird für diese Erträge nicht gewährt.

**Zeile 28 und 29**

Zur Hälfte steuerfrei sind Kapitalerträge aus nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Versicherungsverträgen, deren Leistungen nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt wurden. Bei den Versicherungsverträgen handelt es sich um Kapitalversicherungen mit Sparanteil und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit Sie nicht die Rentenzahlung gewählt haben. Die Kapitalerträge aus einem inländischen Versicherungsvertrag entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung. Die Kürzung für die hälftige Steuerfreistellung wird

von Ihrem Finanzamt vorgenommen. Bei einem ausländischen Versicherungsvertrag ermitteln Sie den Kapitalertrag aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der von Ihnen gezahlten Beiträge.

Bei Erträgen aus fondsgebundenen Lebensversicherungen müssen Sie nur den Betrag eintragen, der sich nach der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG ergibt. Den einzutragenden Wert entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung.

**Zeile 30**

Sind Sie unmittelbar oder mittelbar

- zu mindestens 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt oder
- zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und Sie können durch eine berufliche Tätigkeit für diese Gesellschaft maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit ausüben?

Dann kann Ihr Finanzamt auf Ihren Antrag hin die Beteiligungserträge (Dividenden und sonstige Ausschüttungen) mit dem tariflichen Einkommensteuersatz besteuern. Dazu tragen Sie in die Zeile 31 eine „1“ ein.


Eine Nachholung des Antrags nach erstmaliger Abgabe der Einkommensteuererklärung (z. B. im Einspruchsverfahren) ist für das betreffende Kalenderjahr nicht möglich. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen für die Beteiligung auch in den Folgejahren vor, gilt der Antrag, solange Sie ihn nicht widerrufen, auch für die folgenden vier Kalenderjahre, ohne dass Sie die Antragsvoraussetzungen erneut nachweisen müssen. Bezeichnen Sie die Gesellschaft in Zeile 32. Sofern Sie den Antrag für weitere Beteiligungen stellen, erläutern Sie dies bitte gesondert.

Die auf diese Kapitalerträge entfallenden Steuerabzugsbeträge

tragen Sie bitte in die Zeilen 43 bis 45 ein. Einbehaltene ausländische Quellensteuer erklären Sie bitte in der **Anlage AUS**. Sind Ihnen in diesem Zusammenhang Werbungskosten entstanden? Dann ziehen Sie diese bitte bei der Ermittlung der Einkünfte von den Erträgen ab und tragen das Ergebnis in Zeile 32 ein. Bitte beachten Sie, dass das Finanzamt für die Einnahmen und Werbungskosten das Teileinkünfteverfahren anwendet. Eine entsprechende Kürzung nimmt also das Finanzamt vor. Der Sparer-Pauschbetrag wird für diese Erträge nicht gewährt.

Einen in den Vorjahren gestellten Antrag auf Anwendung der tariflichen Besteuerung von Einkünften aus einer unternehmerischen Beteiligung können Sie widerrufen. Die Widerrufserklärung muss Ihrem Finanzamt spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr zugehen, für das sie erstmalig gelten soll. Für den Widerruf können Sie die Zeilen 32a und 32b verwenden. Nach einem Widerruf ist ein erneuter Antrag für diese Beteiligung an der Kapitalgesellschaft nicht mehr zulässig.

**Zeile 31 bis 32b**

<b>Zeile 35</b>	Die ermäßigte Besteuerung kommt für Kapitalerträge nur in Betracht, wenn Sie gleichzeitig einen Antrag auf Günstigerprüfung in	der Zeile 4 stellen und sämtliche im Kalenderjahr zugeflossenen Kapitalerträge erklären.
<b>Zeile 36</b>	Kapitalerträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, müssen Sie in voller Höhe, das heißt zu 100 %, eintragen.	
<b>Zeile 37 bis 42 Wo können Sie anzurechnende Steuern geltend machen?</b>	Die von den Erträgen der Zeilen 7 bis 11 einbehaltene Kapitalertragsteuer geben Sie bitte in der Zeile 37 an. Die einbehaltenen Kirchensteuern und Solidaritätszuschläge zur Kapitalertragsteuer tragen Sie bitte in den Zeilen 38 und 39 ein. Die bereits durch das Kreditinstitut angerechnete ausländische Steuer tragen Sie in der Zeile 40, die noch nicht angerechnete ausländische Steuer in der Zeile 41 ( <b>und nicht in der Anlage</b>	<b>AUS</b> ) ein. Im Ausnahmefall kann das Kreditinstitut die Abzugsfähigkeit von Quellensteuern nicht beurteilen (z. B. bei fiktiver Quellensteuer mit besonderen Anrechnungsvoraussetzungen). Tragen Sie diese fiktive Steuer bitte in die Zeile 42 ein und reichen entsprechende Nachweise ein.
<b>Zeile 43 bis 45</b>	Anrechnungsbeträge, die zu Erträgen in den Zeilen 28 bis 34 und zu Einnahmen aus anderen Einkunftsarten gehören (z. B. zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus Vermietung und	Verpachtung), geben Sie bitte in den Zeilen 43 bis 45 an. <b>Die anzurechnenden Beträge weisen Sie bitte anhand von Steuerbescheinigungen im Original nach.</b>
<b>Zeile 46 Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG und / oder § 31 Abs. 3 InvStG</b>	Haben Sie Dividenden aus girosammelverwahrten inländischen Aktien sowie Erträge aus girosammelverwahrten eigenkapitalähnlichen Genussscheinen inländischer Emittenten von mehr als 20.000 € erzielt und <ul style="list-style-type: none"> <li>• waren Sie innerhalb eines Zeitraums von je 45 Tagen vor und nach der Fälligkeit der Kapitalerträge nicht an mindestens 45 Tagen ununterbrochen wirtschaftliche Eigentümerin oder wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere (Mindesthaltedauer) oder</li> <li>• haben Sie oder Ihnen nahestehende Personen während der Mindesthaltedauer ein Risiko des Wertverlustes von weniger als 70 % des gemeinen Werts der Wertpapiere getragen (Mindestwertänderungsrisiko) oder</li> <li>• waren Sie verpflichtet, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten,</li> </ul>	dann sind 3/5 der auf diese Kapitalerträge erhobenen Kapitalertragsteuer nicht anrechenbar. In diesem Fall tragen Sie hier eine „1“ ein und kürzen die entsprechende Kapitalertragsteuer in der Zeile 37 und / oder 43. Sie können die nicht anrechenbare Kapitalertragsteuer auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abziehen. Die jeweilige Ermittlung erläutern Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung. Sie haben Dividenden oder Erträge aus Genussscheinen über einen Spezial-Investmentfonds bezogen? Dann beachten Sie bitte die Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 31 Abs. 3 InvStG. In diesem Fall tragen Sie bitte in die Zeile 46 eine „1“ ein und kürzen die Kapitalertragsteuer entsprechend.
<b>Zeile 47 und 48 Kürzungsbetrag nach § 11 AStG</b>	Ausschüttungen aus einer Beteiligung an einer Zwischengesellschaft, Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an der Zwischengesellschaft sowie die Einlagenrückgewähr unterliegen ab dem 1. Januar 2022 dem Teileinkünfteverfahren oder dem Abgeltungsteuersatz. Darüber hinaus ist gegebenenfalls	ein Kürzungsbetrag i. S. d. § 11 Abs. 2 AStG bei der Summe der Einkünfte oder im Rahmen der Berechnung der Abgeltungsteuer bei der Ermittlung der Summe der Kapitalerträge abziehbar.
		
<b>Zeile 53 Steuerstundungsmodelle</b>	Einkünfte aus Gesellschaften, Gemeinschaften oder ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG tragen Sie bitte in Zeile 53 ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorangegangenen Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur	Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten können Sie im Feld Bezeichnung in Zeile 53 erläutern.